

# Richtlinien

## für den Fahrtkostenzuschuss für Lehramtsstudierende der ÖH Uni Graz

### 1. Allgemeine Voraussetzungen

- 1.1. Antragsberechtigt für die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses durch die HochschülerInnenschaft an der Karl-Franzens-Universität Graz (im Folgenden ÖH Uni Graz) sind:
  - a. Lehramtsstudierende im Studium Bachelor Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung, die im vergangenen Semester eine Lehrveranstaltung aus den Pädagogisch-Praktischen Studien laut laufendem/auslaufendem Curriculum positiv absolviert haben.
  - b. Lehramtsstudierende in Diplomstudium, die im vergangenen Semester das Schulpraktikum 1 oder Schulpraktikum 2 laut auslaufendem Curriculum positiv absolviert haben.
  - c. Der/Die Studierende muss an einer Grazer Universität/Hochschule im Lehramt zugelassen sein.
- 1.2. Auf die Gewährung dieses Fahrtkostenzuschusses durch die ÖH Uni Graz besteht kein Rechtsanspruch.

### 2. Ansuchen

- 2.1. Die Einreichung erfolgt im Nachhinein innerhalb von vier Wochen ab dem ersten Lehrveranstaltungstag des jeweils neuen Semesters, siehe Einteilung des Studienjahres im Mitteilungsblatt der Universität Graz.
- 2.2. Das Ansuchen ist mittels des von der ÖH Uni Graz zur Verfügung gestellten Formulars zu stellen. Dieses ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen, und ihm sind folgende Unterlagen vollständig beizulegen:
  - a. Kopie der Absolvierungsbestätigung für das Praktikum (inkl. Schulstempel)
  - b. Kopie der Terminliste, die die Anwesenheit an der Praxisschule an den entsprechenden Tagen belegt
  - c. Belege für die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Originaltickets) *und/oder*
  - d. bei Fahrt mit PKW: Scan des Zulassungsscheins, Kilometeranzahl (laut Google Maps o.Ä.)
- 2.3. Die Hin- und Rückfahrt zur Praxisschule müssen am gleichen Tag stattfinden, ansonsten wird nur die Hinfahrt rückerstattet. Rückfahrten werden nur in Kombination mit einer Hinfahrt rückerstattet.
- 2.4. Für Fahrten mit den Österreichischen Bundesbahnen werden nur Tarife mit Vorteils-card rückerstattet.
- 2.5. Die vollständigen Unterlagen können ab dem ersten Tag des neuen Semesters per E-Mail an [fahrtkostenzuschuss@oehunigraz.at](mailto:fahrtkostenzuschuss@oehunigraz.at) eingereicht werden.

- 2.6. Bei Unvollständigkeit der Unterlagen kann der/die Antragsteller/in binnen 14 Tagen unterlagen nachreichen. Als Zeitpunkt der Einreichung gilt der Zeitpunkt, an dem die Unterlagen vollständig eingelangt sind.

### **3. Vergabe**

- 3.1. Rückerstattet werden die vollständigen Fahrkosten laut Ansuchen, höchstens aber 200 Euro.
- 3.2. Das Kilometergeld beträgt 0,15€ pro Kilometer.
- 3.3. Der Fahrkostenzuschuss wird als Einmalzahlung auf das angegebene Bankkonto ausgezahlt.
- 3.4. Pro Semester wird nur ein Zuschuss gewährt.
- 3.5. Der/Die zuständige Sachbearbeiter/in bearbeitet alle eingegangenen Anträge in der Reihenfolge, in der sie per E-Mail eingegangen sind.
- 3.6. Übersteigt die Anzahl der förderbaren Ansuchen die verfügbaren Mittel, wird eine Reihung nach dem Zeitpunkt, an dem das vollständige Ansuchen eingegangen ist, vorgenommen.
- 3.7. Der/Die Sozialreferent/in überprüft die bearbeiteten Anträge und legt einmal pro Semester dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin und dem/der Vorsitzenden der ÖH Uni Graz eine Liste mit den gewährten Fahrkostenzuschüssen vor.
- 3.8. Sofern der Fahrkostenzuschuss durch unwahre Angaben maßgebender Tatsachen schuldhaft veranlasst oder erschlichen wurde, ist dieser unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit unverzüglich der ÖH Uni Graz zurückzuzahlen.
- 3.9. Um die Meldung dieser Förderungszusage aufgrund des Transparenzdatenbankgesetzes (Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012 BGBl. I Nr. 99/2012) zu erfüllen, ist es notwendig einen aktuellen Meldezettel bei der Antragstellung zur Verfügung zu stellen.
- 3.10. Der Fahrkostenzuschuss wird vorerst für die Dauer eines Studienjahres beginnend ab Sommersemester 2019 durch die ÖH Uni Graz vergeben.

### **4. Datenschutz**

- 4.1. Es werden keine Daten von Studierenden an Unbefugte weitergegeben.
  - a. Sämtliche Informationen im Zusammenhang mit Ansuchen um Fahrkostenzuschuss unterliegen strikter Verschwiegenheitspflicht. Zugang zu diesen Informationen erhalten nur der/die zuständige Sachbearbeiter/in, der/die zuständige Referent/in, der/die Finanzreferent/in, der/die Vorsitzende des Finanzausschusses sowie die Mandatar/innen der Universitätsvertretung der ÖH Uni Graz.

- b. Ein eingeschränkter Zugang (d.h. Zugang zu bestimmten Ansuchen oder bestimmten Informationen) kann vom Sozialreferenten/von der Sozialreferentin in begründeten Fällen gewährt werden. Ein temporärer Zugang kann zum Zweck der Einschulung eines/einer neuen Sachbearbeiters/Sachbearbeiterin oder eines/einer neuen Sozialreferenten/Sozialreferentin gewährt werden.